

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26696 –**

Feindeslisten

Vorbemerkung der Fragesteller

Rechts- und Linksextremisten legen Listen mit Namen, Adressen und anderen persönlichen Daten von (politischen) Gegnern (z. B. Aktivisten, Organisationen, Parteien sowie jüdischen Einrichtungen) an, um diese gezielt einzuschüchtern, anzufeinden oder anzugreifen. Der Fall des ermordeten Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke hat verdeutlicht, dass die Ersteller solcher Feindeslisten nicht vor Mord zurückschrecken (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/strafatbestand-feindeslisten-101.html>). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) möchte nun einen Gesetzentwurf vorlegen, um den strafrechtlichen Schutz gegen Feindeslisten zu verbessern (vgl. <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/bmjv-will-verbretung-von-feindeslisten-bestrafen>).

1. Wurden über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hinaus auch andere Interessenvertreter in den Gesetzentwurf eingebunden?

Wenn ja, welche?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 1. Februar 2021 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten – vorgelegt, der zurzeit in der Bundesregierung abgestimmt wird. Die Länder- und Verbändebeteiligung im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens dauern an. Der Gesetzentwurf ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Feindeslisten.html abrufbar.

2. Welche Definition benutzt die Bundesregierung, wenn sie den Begriff „Feindesliste“ verwendet?

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geht von folgender Definition aus: Unter „Feindeslisten“ sind Sammlun-

gen von Daten, vor allem Adressdaten, aber auch Informationen über persönliche Umstände oder Fotos von Personen zu verstehen, die – vorwiegend im Internet – veröffentlicht und zum Teil mit ausdrücklichen oder subtilen Drohungen oder Hinweisen verbunden werden wie beispielsweise, die Person könne „ja mal Besuch bekommen“ oder „gegen so jemanden müsse man mal etwas unternehmen“. Auch Einzelpersonen können von einer solchen Datenveröffentlichung betroffen sein (sogenanntes Outing).

3. Wie viele Personen standen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung auf „Feindeslisten“, die der Definition der Bundesregierung entsprechen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine konkreten Informationen vor. Die Frage dürfte auch kaum zu beantworten sein, da die Sammlungen typischerweise durch ihre Urheber, aber auch durch Dritte fortlaufende Überarbeitungen/Aktualisierungen erfahren (haben) bzw. verschoben und/oder bereits wieder gelöscht worden sind.

4. Wie viele „Feindeslisten“ sind der Bundesregierung seit 2010 bekannt (bitte pro Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Mit Stand 4. Januar 2021 sind dem Bundeskriminalamt (BKA) aus den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) 24 solcher Sammlungen mit entsprechender Relevanz bekannt geworden. Eine Aufschlüsselung auf die Länder ist nicht möglich, da der Ursprung dieser Sammlungen in der Regel nicht lokalisiert werden kann.

- a) Wie viele davon wurden verbreitet?

Von den bekannten 24 Sammlungen sind 20 im Internet abrufbar (gewesen).

- b) Welche Kommunikationskanäle wurden dabei genutzt?

Vornehmlich handelt es sich um Informationssammlungen aus allgemein zugänglichen Quellen.

- c) Gegen welche Personen bzw. Organisationen richten sich diese „Feindeslisten“?

Nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen richten sich Listen mit personenbezogenen Daten gegen politisch und gesellschaftlich engagierte Personen und Organisationen.

5. Auf welchen öffentlich zugänglichen Internetseiten waren nach Kenntnis der Bundesregierung „Feindeslisten“ frei zugänglich (bitte aufschlüsseln)?

Die Antwort zu Frage 5 kann in Teilen nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich.* Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenan-

* Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

weisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Informationen offenbaren, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes für Verfassungsschutz und insbesondere dessen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Insbesondere durch die öffentliche Nennung der hier bekannten Internetseiten können Rückschlüsse auf die Aufklärungsinteressen gezogen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines seiner Länder auswirken.

Die in der Antwort zu Frage 4a erwähnten 20 Informationssammlungen befanden/befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf folgenden Internetseiten (zum Teil wieder gelöscht oder nach unbekannt verschoben oder sonst verlinkt):

www.brd.uy/die-antifa-meute – www.anonymousnews.ru/2016/09/17/leak-ano

<http://brd-schwindel.ru> verlinkt mit der Internetseite: – <https://archive.org/details/@bundesstrafregister>, jetzt: – <https://archive.org/search.php?query=creator%3A%22DAS+%28R%29EINE+VOLK%22>,

<https://deutschland-report.de/2019/03/12/unterstuetzer-von-aktionen-gegen-die-afd/>

https://deutschland-report.de/2019/03/12/unterstuetzer-von-aktionen-gegen-die-afd/?fbclid=IwAR24neM0py1AyuiYICB12LIG6RivvAxt5vRq_SnjDL3vizIPrK6fHKg_oQs

www.gpord.site/en – www.gpord.is

<https://judas.watch/countries/Germany>

www.judas.watch

<https://ddbnews.org/ddbnews-redaktion> – ddbnews.org

de.metapedia.org

<https://openbazaar.com/store/QmZ2qdQMh7XTxQEL9Ufy36dWyGCsVM69FDkXBBVyqREQE/>

<http://wiki.artikel20.com/index.php?n=Main.Homepage>

<http://wiki.artikel20.com/>

<https://urkunde146.wordpress.com/2015/01/13/liste-von-e-mail-adressen-der-polizei/>

www.amt-deutscher-heimatbund.com/wissendatenbank/soeldner-mail-adressen/

www.theworlddoftruth.net/4Library/6Download/ListeDerFeindeDeutschlands

<https://doczz.net/doc/6135862/liste-der-feinde-deutschlands>

<https://w8auf.com/wp-content/uploads/2018/01/Orcus-2008-Liste-der-Feinde-Deutschlands-2008-305-S.-Text.pdf>

<https://dienststelle1-76.org>

<https://de.indymedia.org/>

<https://de.indymedia.org/node/42486>

<https://de.indymedia.org/node/45331>

<https://doxbin.org/search/afd>

<https://weltpresse.wordpress.com>

<https://coronaverbrecherdieliste.wordpress.com/2020/10/12/liste/#comment>

Telegram-Kanal „Freiheits Chat“; Telegram-Gruppe „Querdenken (411 – Oldenburg)“; Telegram-Kanal „Freiheitsboten“.

- a) Sind der Bundesregierung die Namen solcher anonymen Betreiber bekannt?

Namen anonymer Betreiber sind naturgemäß nicht bekannt.

- b) Wie viele Internetseiten konnten stillgelegt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Stilllegungen von Internetseiten vor, die auf der Entdeckung sogenannter Feindeslisten beruhen.

6. Welche Kriterien sind für die Einschätzung des Bedrohungspotenzials einer „Feindesliste“ maßgeblich?

Die Einschätzung des Bedrohungspotenzials einer sogenannten Feindesliste ist von den Umständen jedes Einzelfalles abhängig. Als Kriterien kommen unter anderem die in der Begründung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aufgeführten Beispiele für die Art und Weise einer strafbaren Verbreitung personenbezogener Daten in Betracht.

7. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Vorliegen solcher „Feindeslisten“ seit 2015 eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Ermittlungsverfahren werden nicht gesondert erfasst. Sofern im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Informationssammlungen politisch motivierte Straftaten begangen werden, werden diese dem BKA im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldediensts in Fällen politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) durch die zuständigen Länderpolizeibehörden gemeldet und in der zentralen Fallzahldatei LAPOS erfasst. Politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit den Informationssammlungen werden grundsätzlich im Rahmen des KPMD-PMK allgemein registriert. Eine automatisierte statistische Auswertung ist in der zentralen Fallzahldatei LAPOS jedoch nicht möglich, da der Begriff „Feindeslisten“ o. Ä. kein bundeseinheitlich festgelegter Katalogwert ist. Das bedeutet, dass entsprechende Fälle in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können.

8. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit Personen, die auf solchen Listen stehen, rechtzeitig von den zuständigen Behörden informiert werden?

Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, um die es sich hier handelt, sind in erster Linie die Behörden der Länder zuständig.

9. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die Befugnisse des Bundeskriminalamtes und des Generalbundesanwalts in Bezug auf das Vorgehen gegen „Feindeslisten“ ausreichend?

Wenn nein, welche zusätzlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um besser dagegen vorgehen zu können?

Dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt stehen die gesetzlich vorgesehenen Befugnisse zur Gefahrenabwehr bzw. zur Ermittlung von Straftaten zu. Weitere Maßnahmen werden derzeit nicht für erforderlich gehalten.

